

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

9. Rechtsanschauungen

Ich glaube nicht, wenn wir von Irwahn hören,
Der Christenglaube mache nur allein
Uns selig; wenn die Finsterlinge lehren:
„Verbannt muß jeder Andersdenker sein.“

Das hat der Weise, der einst seine Lehre
Mit seinem Tod besiegelt, nie gelehrt;
Das hat fürwahr — dem Heiligen sei Ehre —
Kein Jünger je aus seinem Mund gehört.

Er lehrte Schonung, Sanftmuth, Duldung üben,
Verfolgung war der hohen Lehre fern;
Er lehrt' ohn' Unterschied die Menschen lieben,
Verzieh dem Schwachen und dem Feinde gern.

Ich glaube an des Geistes Auferstehen,
Daß, wenn dereinst das matte Auge bricht,
Geläuterter wir uns dort wiedersehen:
Ich glaub und hoff' es; doch ich weiß es nicht.

Dort glaube ich, werd' ich die Sehnsucht stillen,
Die hier das Herz oft foltert und verzehrt,
Die Wahrheit, glaub ich, wird sich dort enthüllen,
Dem Geiste klar, dem hier ein Schleier wehrt.

Ich glaube, daß für dieses Erdenleben, —
Glaub's' zuversichtlich, trotz der Deutlerzunft, —
Zwei schöne Güter mir der Herr gegeben:
Das eine Herz, das andere heißt Vernunft.

Die letzte lehrt mich prüfen und entscheiden,
Was ich für Recht, für Pflicht erkennen soll;
Laut schlägt das erste bei des Bruders Freuden,
Nicht minder, wenn er leidet, warm und voll.

So will ich denn mit regem Eifer üben,
Was ich für Wahrheit und für Recht erkannt:
Will brüderlich die Menschen alle lieben,
Am Belt, am Hudson und am Gangesstrand.

Ihr Leid zu mildern und ihr Wohl zu mehren,
Sei jederzeit mein herrlicher Beruf.
Durch Thaten glaub' ich würdig zu verehren
Den hohen Geist, der mich und sie erschuf.

Und tret' ich dann einst aus des Grabes Tiefen
Hin vor des Weltenrichters Angesicht,
So wird er meine Thaten strenge prüfen,
Doch meinen Glauben, nein, das glaub' ich nicht.

Rechtsanschauungen.

Berlin, 20. September. Eine im Hinblick auf polizeiliche Uebergriffe wichtige Entscheidung hat kürzlich das Reichsgericht über die Auslegung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit getroffen. Wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt war ein Angeklagter zu 30 Mk. Geldstrafe vom Landgericht verurtheilt worden. Derselbe sollte durch überschnelles Fahren ein Gefährt beschädigt, auch eine Frau überfahren haben. Ein Schutzmann war von hinten auf seinen Wagen geklettert und hatte den Widerstand

leistenden Angeklagten mit Hilfe eines anderen Schutzmanns schließlich auf die Stadtwache gebracht. Das Landgericht nahm an, daß der Schutzmann sich in berechtigter Amtsausübung befunden habe, als der Angeklagte ihm Widerstand geleistet, da er nicht verpflichtet gewesen sei, die Sache sofort zu untersuchen, und habe verlangen können, daß dies auf der Wache geschehe. Auf erhobene Revision hob das Reichsgericht das Urtheil des Landgerichts auf und verwies die Sache an dieses zurück. In der Begründung wurde ausgeführt, daß § 112 der Strafprozeßordnung und § 6 des Preussischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit nicht genügend berücksichtigt seien. Der Schutzmann habe sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden. Schon in einer früheren Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. XV. S. 365 der Entscheidungen) sei ausgeführt, daß die §§ 1—5 des Preussischen Personenschutzgesetzes durch das Reichsgesetz außer Kraft gesetzt seien. Nur § 112 der Strafprozeßordnung sei maßgebend, wenn die persönliche Freiheit eines Verdächtigen aufgehoben werden solle zum Schutze der persönlichen Freiheit eines Anderen. Selbst die höheren Polizeibeamten hätten nicht das Recht, sich Verdächtige, die nicht freiwillig kämen, zwangsweise vorführen zu lassen. Auch Zeugen dürften nur zur Feststellung der persönlichen Identität sistirt werden, nicht zur Feststellung des Thatbestandes. Der Zeuge könne sich jederzeit befreien, wenn er seinen Namen nenne.

Geld statt Versicherungsmarken. Häufig macht man die Wahrnehmung, daß Landwirthe oder sonstige Arbeitgeber den Tagelöhnern, die einige Wochen bei ihnen gearbeitet haben, bei der Lohnzahlung Geld für die Versicherungsmarken geben, statt daß sie selbst dieselben in die Karte des Arbeiters kleben. Daß dies eine Vorschriftswidrigkeit, ja ein bedenklicher Leichtsinns ist, wird nicht bedacht; denn wer kontrollirt, daß der Arbeiter zur Post geht, dort die erforderlichen Marken kauft und in seine Quittungskarte klebt. Bei späteren Revisionen stellt sich dann heraus, daß so und so viele Marken fehlen; der Arbeiter wird nach den Namen der verschiedenen Arbeitgeber gefragt, die er in der Regel noch genau anzugeben weiß. Da nach dem Gesetze die ganze Verantwortlichkeit für nicht geklebte Marken der Arbeitgeber trägt, so hält man sich an den Letzteren. Seine Behauptung, er habe dem Tagelöhner bei der Lohnzahlung das Geld für die erforderlichen Marken gegeben, weist man mit dem Bemerkten zurück, daß ein solches Handeln völlig ungesetzmäßig, ja sogar strafbar sei. Der Arbeitgeber kann von Glück sagen, wenn er nur die fehlende Anzahl Marken nachzubringen hat und nicht in Strafe genommen wird.

Leipzig. Das Reichsgericht verwarf die Revision des Staatsanwalts gegen das Urtheil des Landgerichts Glogau vom 12. Mai dieses Jahres, durch welches der Rittergutsbesitzer Graf Walter Pückler auf Kleintschirne von der Anklage der Aufreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander, begangen durch die antisemitische Rede, die er in Kleintschirne gehalten, sowie der Geschäftsführer des Druckereivereins in Glogau, Josef Schliebs, von der Anklage der Beihilfe dazu freigesprochen worden. Der Reichsanwalt beantragte selbst die Verwerfung der Revision, da der Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit in ausreichender Weise vom Landgericht festgestellt sei.